

gültig ab dem 1. Januar 2019

Das Netzentgelt besteht aus Netznutzung und Messstellenbetrieb zzgl. gesetzlicher Abgaben und Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Alle Angaben sind Nettopreise.

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise**

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung *	16,60	3,37	74,69	1,04
Umspannung MS/NS	20,52	3,70	76,05	1,47
Niederspannung	26,76	4,04	72,08	2,23

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Aufschlag von 1,76 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise - Kommunalrabatt**

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Umspannung MS/NS	18,46	3,33	68,44	1,33
Niederspannung	24,09	3,64	64,87	2,01

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Monatspreissystem**

Entnahmestelle	Euro/kW/Monat		Ct/kWh	
	Mittelspannung *	12,45		1,04
Umspannung MS/NS	12,67		1,47	
Niederspannung	12,01		2,23	

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Aufschlag von 1,76 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

**Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung**

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	41,49	49,79	58,08
Umspannung MS/NS	51,29	61,55	71,80
Niederspannung	66,91	80,29	93,68

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

**Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung**

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP / Pauschalanlagen	netto
Arbeitspreis	6,14 ct/kWh
Grundpreis	40,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen, Ladestationen Elektromobile/unterbrechb. Versorg.	netto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Wärmepumpen/unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	netto
Arbeitspreis	3,81 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Kommunalrabatt	netto
Arbeitspreis	5,53 ct/kWh
Grundpreis	36,00 Euro/a

**Entgelte für Messstellenbetrieb (incl. Messung)**

**Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a
MS-Lastprofil	334,08
NS-Lastprofil	334,08
GSM-Modem	60,00
MS-Wandlersatz	214,90
NS-Wandlersatz	18,00

gültig ab dem 1. Januar 2019

**Ausspeisepunkte ohne Lastgangmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz- messung Euro
Eintarif	9,06	3,27
Doppeltarif	16,82	3,27
Vorkasse	27,02	3,27
intelligenter Zähler	47,02	3,27
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	
Aufpreis für Zählerauslesung intelligenter Zähler	57,88	

**Netzumlagen**

Letztverbrauchskategorien	KWKG mit Privilegierung Ct/kWh
§ 27c bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,280
§ 27a Verstromung von Kuppelgasen (15%)	0,042
§ 27b Stromspeicher	0,000
§ 27c (1) 1 Schienenbahnen	0,040
§ 27c (1) 2 Schienenbahnen (stromintensiv)	0,030

Letztverbräuche	KWKG Ct/kWh	Offshore Ct/kWh	AbLaV Ct/kWh
ohne Privilegierung	0,280	0,416	0,005

Letztverbrauchskategorien	Aggregation it. BDEW	§ 19 StromNEV Ct/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	A	0,305
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	C	0,025

Die Umlagen richten sich nach den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber. (<https://www.netztransparenz.de>)

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Für die Gewährung der Schwachlast-Konzessionsabgabe ist die Einhaltung der GPKE-konformen Meldung, als auch das Vorliegen der entsprechenden Preisspreizung erforderlich. Ein Nachweis der Voraussetzungen des Schwachlasttarifes hat gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV zu erfolgen (schriftliche Darlegung Testat/Selbsterklärung pro Marktlokation).

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster ist bei § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

gültig ab dem 1. Januar 2019

**Tarifzeiten**

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag - Freitag	06 - 22 Uhr	
	Sonnabend	06 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag - Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Sonnabend	00 - 06 Uhr	13 - 24 Uhr.

Die Niedertarifzeiten (NT) für Sonntage und die gesetzlichen Feiertage in Mecklenburg - Vorpommern sind ganztägig.

Die Stadtwerke Waren GmbH ist berechtigt, die HT-Zeiten unter Wahrung der HT-Gesamtzeiten zu ändern. In angemessener Frist wird dies vorher angekündigt.

**Übersicht der gesetzlichen Feiertage in Mecklenburg-Vorpommern**

Neujahr	1. Januar
Karfreitag	März oder April
Ostermontag	März oder April
Tag der Arbeit	1. Mai
Christi Himmelfahrt	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	3. Oktober
Reformationstag	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	26. Dezember